

Zusatzprotokoll zum Gesamtarbeitsvertrag (gültig ab 1. Januar 2004)

1 Arbeitszeitkategorie A (Disponiertes Personal)

Grundsätzlich geschieht die Zuordnung der Mitarbeitenden zu einer Arbeitszeitkategorie aufgrund der Bestimmungen von Art. 21 GAV. Auf Ebene der UE können die Vertragsparteien für bestimmte Funktionsgruppen eine Umteilung von der Kategorie A in die Kategorie B aushandeln, wenn sich eine solche aus rein praktischen Gründen aufdrängt.

2 Arbeitszeitkategorie C (Gleitende Arbeitszeit)

Zur Abgeltung der unregelmässigen Arbeitszeit können auf individueller Ebene mit Mitarbeitenden Pauschalen vereinbart werden.

3 Grossoperationen

Die Regelung über Grossoperationen vom 4. Mai 2001 wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

4 Kreativitäts- und Förderungsfonds Art. 20 GAV

Die Fondskommission kann den Sozialpartnern jährlich eine Verschiebung von Fondsmitteln zwischen den beiden Fonds beantragen.

5 Wegfall der Abgangsentschädigung bei Rentenbezug oder gleichwertiger Leistung

(Interpretation von Art. 47 Abs. 4 GAV)

Es besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn als Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rentenleistung der PKS oder der PVE bezogen wird, die dem garantierten Invalidenrenten-Anspruch von 60 % des versicherten Verdienstes bei der PKS bzw. 40 % des versicherten Verdienstes bei der PVE entspricht. Kürzungen infolge Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bzw. Guthaben-Aufteilung bei Scheidung werden dabei berücksichtigt. Der Arbeitgeber garantiert, dass durch diese Interpretation im Vergleich zum bisherigen Anspruch keine Leistungsverschlechterung begründet wird.

6 Kapitalabfindung für Mitarbeitende mit mindestens 19 PKB-Beitragsjahren am 1.1.1995

Die Kapitalabfindung gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. a GAV entspricht dem Barwert der Invalidenrente abzüglich des vorhandenen Deckungskapitals. Der Anspruch im Einzelfall wird durch den Experten für die berufliche Vorsorge der paritätisch verwalteten Personalvorsorgestiftung SRG SSR berechnet.

7 Gleichstellung

- 7.1 Falls in der Schweiz ein über die Erwerbsersatzordnung finanziertes Mutterschaftsurlaub in Kraft tritt, ist die SRG SSR bereit, einen angemessenen Teil der Einsparungen für zusätzliche Investitionen und Beiträge zur Förderung ausserfamiliärer Kinderbetreuung sowie anderer personalorientierter Projekte zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Jede Unternehmenseinheit der SRG SSR bezeichnet eine Person als Fachstelle, welche die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der UE koordiniert. Diese UE-Verantwortlichen für die Gleichstellung treffen sich einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch. Für die Organisation und Leitung dieser nationalen ERFA-Sitzung ist im Turnus eine/r der UE-Verantwortlichen zuständig. Die Bearbeitung der Gleichstellungs-Themen erfolgt im sozialpartnerschaftlichen Gremium der jeweiligen UE.

8 Aufträge an Drittfirmen

Die SRG SSR verpflichtet sich, keine Aufträge an Drittfirmen zu vergeben, welche nicht die Schweizer Gesetze einhalten. Die entsprechenden Kontrollmechanismen (Ausführungsbestimmungen) sind auf Ebene der UE zwischen den Parteien zu diskutieren.

9 Teuerungsanpassung der Renten: wirtschaftliche Schwierigkeiten SRG SSR

Indizien für erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten sind: Einnahmen, Selbstfinanzierung, Eigenkapitalquote, Verschuldung, Abschluss der Lohnrunde.

Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn

- die kommerziellen Einnahmen und die Gebühreneinnahmen - im Verhältnis zum Budget - stark fallen und gleichzeitig
- die Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung der Investitionen (Free Cashflow) eindeutig unter den Planwerten liegen und
- diese Ereignisse zu einer Verschuldung führen, welche die vom ZRA festgelegte Limite im Finanzplan übersteigt (EK-Quote in %, Verschuldung in Mio. CHF)

SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT (SRG SSR idée suisse)

Der Generaldirektor

Der Leiter Human Resources

Armin Walpen

Thomas Waldmeier

SCHWEIZER SYNDIKAT MEDIENSCHAFFENDER (SSM)

Die Zentralpräsidentin

Der Zentralsekretär

Barbara Büttner

Stephan Ruppen